

Unterhaltungsgewerbegesetz

vom 20. Juni 1985¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 10. Januar 1984² Kenntnis genommen und

erlässt als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

a) Grundsatz

Art. 1.

¹ Dieses Gesetz regelt die Durchführung von Veranstaltungen und den Betrieb von Anlagen, die:

- a) der Unterhaltung dienen;
- b) öffentlich zugänglich sind. Sie gelten als öffentlich zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, engumgrenzten Personenkreis offenstehen;
- c) einem Erwerbszweck dienen.

b) Ausnahmen

Art. 2.

¹ Von diesem Gesetz sind ausgenommen:

- a) Veranstaltungen und Anlagen, die durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung durchgeführt oder betrieben werden;
- b) Spielgeräte und Spiellokale;³
- c) Filmvorführungen.⁴

Schutz

a) der Allgemeinheit und der Nachbarschaft

Art. 3.

¹ Veranstaltungen und Anlagen dürfen:

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden oder stören;
- b) die Nachbarschaft nicht übermässig belästigen.

b) der Jugend

Art. 4.

¹ Der Veranstalter oder seine Beauftragten haben Jugendlichen unter 18 Jahren den Zutritt zu Striptease- und ähnlichen Veranstaltungen zu verbieten.

² Sie stellen fest, ob die Besucher das Mindestalter erreicht haben.⁵

³ Das Mindestalter ist am Eingang gut sichtbar bekanntzumachen.

c) von Personal, Darstellern und Besuchern

Art. 5.

¹ Zum Schutz von Personal, Darstellern und Besuchern können bauliche Massnahmen angeordnet werden.

² Gesundheitsgefährdende Einwirkungen, wie übermässige Lautstärken und Lichtreflexe, sind untersagt.

Verbot

Art. 6.

¹ Veranstaltungen und Anlagen sind verboten, wenn sie das sittliche oder religiöse Empfinden verletzen.

Haftpflichtversicherung

Art. 7.

¹ Wer Veranstaltungen durchführt oder Anlagen betreibt, die Besucher oder Dritte schädigen können, hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Der Regierungsrat legt durch Verordnung minimale Deckungssummen für Personen- und Sachschäden fest.⁶

Zuständigkeit

Art. 8.

¹ Die politische Gemeinde ist Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz.

Auskunftspflicht

Art. 9.

¹ Den zuständigen Organen ist Auskunft zu erteilen sowie Zutritt zu Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.

II. Bewilligung

Pflicht

Art. 10.

¹ Einer Bewilligung bedarf, wer Veranstaltungen durchführt oder Anlagen betreibt.

Ausnahmen

a) Veranstaltungen

Art. 11.

¹ Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Veranstaltungen, die überwiegend kulturellen, religiösen, wohltätigen, wissenschaftlichen, erzieherischen oder sportlichen Zwecken dienen, oder deren Ertrag überwiegend für solche Zwecke verwendet wird;
- b) Veranstaltungen, die vom Patentinhaber⁷ in seiner Gastwirtschaft⁸ oder in seinem Beherbergungsbetrieb⁹ durchgeführt werden. Ausgenommen sind Striptease- und ähnliche Vorführungen;
- c) umherziehende Künstler¹⁰, soweit sie die politische Gemeinde nicht der Bewilligungspflicht unterstellt.

b) Anlagen

Art. 12.

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung einzelne Arten von Anlagen von der Bewilligungspflicht ausnehmen.¹¹

Persönliche Voraussetzungen

Art. 13.

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Unterhaltungsgewerbes bietet.

² Die Bewilligung bezeichnet den Verantwortlichen. Dieser muss das 20. Altersjahr vollendet haben und darf in den vorangegangenen zwei Jahren nicht wiederholt oder schwerwiegend gewerbepolizeiliche Vorschriften oder Auflagen verletzt haben.

³ Die Altersgrenze kann ausnahmsweise herabgesetzt werden.

Dauer

Art. 14.

¹ Die Bewilligung wird längstens für zwei Jahre erteilt.

Entzug

Art. 15.

¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen.

Gebühr

Art. 16.

¹ Die politische Gemeinde erhebt in der Regel eine Gebühr.¹²

III. Straf- und Schlussbestimmungen

Übertretungen

Art. 17.

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) verbotene Veranstaltungen durchführt oder verbotene Anlagen betreibt;
- b) ohne Bewilligung Veranstaltungen durchführt oder Anlagen betreibt;
- c) Pflichten nach Art. 3, 4, 5, 7 und 9 dieses Gesetzes verletzt.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Änderung bisherigen Rechts

Art. 18.

Das Gesetz über Filmvorführungen vom 21. Mai 1976¹³ wird wie folgt geändert:

In Art. 21 Abs. 1 lit. c werden die Worte «eine Filmvorführung besucht oder» aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Art. 19.

¹ Bewilligungen, die vor Vollzugsbeginn dieses Gesetzes erteilt worden sind, gelten bis zu ihrem Ablauf.

Vollzugsbeginn

Art. 20.

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

Der Präsident des Grossen Rates:
Alex Oberholzer

Der Staatsschreiber:
Dr. Dieter J. Niedermann

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erklären:¹⁴

Das Unterhaltungsgewerbegesetz ist am 20. Juni 1985 rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist vom 21. Mai bis 19. Juni 1985 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.¹⁵

Das Gesetz wird ab 1. April 1986 angewendet.

St.Gallen, 25. Juni / 28. Oktober 1985

Der Landammann:
Dr. Willi Geiger

Im Namen des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber:
Dr. Dieter J. Niedermann

1 Vom Grossen Rat erlassen am 8. Mai 1985; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 20. Juni 1985; in Vollzug ab 1. April 1986.

2 ABl 1984, 377.

3 Siehe [GSS](#), sGS 554.3, und VV dazu, sGS 554.31.

4 Siehe [FvG](#), sGS 554.1, und VV dazu, sGS 554.11.

5 Vgl. Art. 1 Unterhaltungsgewerbeverordnung, sGS 554.41.

6 Art. 2 Unterhaltungsgewerbeverordnung, sGS 554.41.

7 Vgl. Art. 9, 28 ff. und 39 ff. [GWG](#), sGS 553.1.

8 Art. 2 lit. b und Art. 17 [GWG](#), sGS 553.1.

9 Art. 2 lit. a und Art. 16 [GWG](#), sGS 553.1.

10 Art. 3 Unterhaltungsgewerbeverordnung, sGS 554.41.

11 Art. 4 Unterhaltungsgewerbeverordnung, sGS 554.41.

12 Vgl. Nrn. 50.22.1 und 50.22.2 [GebT](#), sGS 821.5.

13 sGS 554.1.

14 ABl 1985, 1044 und 1798.

15 Referendumsvorlage siehe ABl 1985, 855.